

Bescheid

**über die Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom**

30. Oktober 2007

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEA tc

Tel.: +49 30 78730-0

Fax: +49 30 78730-320

E-Mail: dibt@dibt.de

Datum:

9. Oktober 2008

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-232/08

Zulassungsnummer:

Z-19.11-1100

Geltungsdauer bis:

31. Oktober 2012

Antragsteller:

AIK Flammadur, Brandschutz GmbH
Otto-Hahn-Straße 5, 34123 Kassel-Waldau

Zulassungsgegenstand:

**Dämmschichtbildender Baustoff
"Flammadur A 107 "und "Flammadur A107 F"**



Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.11-1100 vom 30. Oktober 2007. Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der dämmschichtbildenden Baustoffe, "Flammadur A 107" und "Flammadur A 107F" genannt, und ihre Verwendung für Bauteile und Sonderbauteile, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden und bei denen sie für die Einstufung der Bauteile in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 oder nach DIN EN 13501-2 erforderlich sind. Die Wirkungsweise der Baustoffe beruht auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums im Brandfall. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt. Die Baustoffe entwickeln dabei keinen nennenswerten Blähdruck.
- 1.1.2 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "Flammadur A 107" und "Flammadur A 107F" sind normalentflammbare Baustoffe, Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1¹.
- 1.1.3 "Flammadur A 107" und "Flammadur A 107F" sind Spachtelmassen, die unter Hitzeeinwirkung aufschäumende Schichten bilden und die im Wesentlichen aus blähfähigen Substanzen und Bindemittel bestehen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nur für solche Anwendungsfälle, bei denen im Brandfall der Wärmedurchtritt durch Fugen und Öffnungen zwischen oder im Innern von werksseitig vorgefertigten Elementen feuerwiderstandsfähiger Bauteile und Sonderbauteile durch das Aufschäumen der Baustoffe behindert werden soll, sowie für die Verwendung als Beschichtung auf Oberflächen von Bauteilen und Sonderbauteilen (z. B. Kabelabschottungen).
- 1.2.2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung der Baustoffe als dämmschichtbildende Brandschutzsysteme auf der Oberfläche von Stahlbauteilen zur Erhöhung der Feuerwiderstandsdauer der Bauteile.
- 1.2.3 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen die Baustoffe verwendet werden, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (je nach Bauprodukt). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Konstruktionseinzelheiten bezüglich der Verwendung des jeweiligen Baustoffs sind zu beachten (z. B. bezüglich der erforderlichen Mengen und Mindestdicken).
- 1.2.4 Die Baustoffe dürfen ständiger unmittelbarer Nässe (z. B. nicht abtrocknendes Schwitzwasser) und unmittelbaren Witterungseinflüssen - wie insbesondere Schlagregen, Frost-Tau-Wechsel, UV-Einstrahlung - nicht ausgesetzt werden.
- 1.2.5 Sofern die Baustoffe speziellen Beanspruchungen wie z. B. der Beanspruchung durch spezielle Chemikalien oder Lösemittel ausgesetzt werden sollen, sind zusätzliche Nachweise erforderlich.



¹ DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Teil 1: Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Die Abschnitte 2.1 und 2.2 erhalten folgenden Wortlaut:

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Spachtelmassen "Flammadur A 107" und "Flammadur A 107F" müssen im Wesentlichen aus blähfähigen Substanzen und Bindemittel bestehen und im Nutzungszustand unter Hitzeeinwirkung aufschäumen. Die beim Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin, hinterlegten Zusammensetzungen sind einzuhalten.

2.1.2 Die Baustoffe müssen im Lieferzustand bzw. im Nutzungszustand folgende Werte - geprüft nach den "Zulassungsgrundsätzen für dämmschichtbildende Baustoffe" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin - einhalten:

"Flammadur A 107"

- Dichte (Dispersion): $1100 \pm 60 \text{ kg/m}^3$
- Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen: $71,0 \% < \text{GnfA} < 81,0 \%$
- Masseverlust durch Erhitzen: $66,0 \% < \text{MvDE} < 76,0 \%$
(geprüft bei 400 °C über 30 Minuten)
- Schaumfaktor: $1,2\text{-fach} \leq f_x \leq 3,5\text{-fach}$
(geprüft bei 400 °C über 30 Minuten ohne Gewichtsauflage an 3,3 mm ± 0,2 mm dicken Proben)

"Flammadur A 107F"

- Dichte (Dispersion): $1150 \pm 60 \text{ kg/m}^3$
- Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen: $71,0 \% < \text{GnfA} < 81,0 \%$
- Masseverlust durch Erhitzen: $62,0 \% < \text{MvDE} < 72,0 \%$
(geprüft bei 400 °C über 30 Minuten)
- Schaumfaktor: $1,2\text{-fach} \leq f_x \leq 3,5\text{-fach}$
(geprüft bei 400 °C über 30 Minuten ohne Gewichtsauflage an 3,5 mm ± 0,2 mm dicken Proben)

2.1.3 Die Baustoffe "Flammadur A 107" und "Flammadur A 107F" müssen die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe, Baustoffklasse DIN 4102-B2¹ erfüllen.

2.1.4 Zum Nachweis, dass die Eigenschaften der Baustoffe durch Alterung nicht beeinträchtigt werden, sind Alterungsprüfungen an Proben, die 2, 5 und 10 Jahre ausgelagert wurden, durchzuführen. Die Ergebnisse dürfen von den bei den Zulassungsprüfungen festgestellten Werten nicht wesentlich abweichen. Bei wesentlichen Abweichungen kann die Zulassung widerrufen werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Baustoffs sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Verpackung der Baustoffe muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Verpackungseinheit der Baustoffe muss mit einem Aufdruck oder Aufkleber versehen sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- "Flammadur A 107" oder "Flammadur A 107F"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.11-1100



- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr
- normalentflammbar, Baustoffklasse DIN 4102-B2

Absatz 2.3.1 wird wie folgt ergänzt.

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Baustoffs "Flammadur A 107" bzw. des Baustoffs "Flammadur A 107F" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Baustoffs nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Baustoffs eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

Abschnitt 3 wird wie folgt ergänzt.

3 Bestimmungen für die Ausführung

- 3.1 Die Anordnung von "Flammadur A 107" oder "Flammadur A 107F" in oder auf Bauteilen bzw. Fertigelementen muss so erfolgen, dass ggf. ein ausreichender Schutz des Baustoffs gegen mechanische Beschädigungen sichergestellt ist. Zu dem Zweck angeordnete Abdeckungen dürfen das Schäumverhalten des Baustoffs nicht behindern; das ist bei den Bauteilprüfungen nach Abschnitt 1.2.3 nachzuweisen.
- 3.2 Die Baustoffe dürfen ständiger unmittelbarer Nässe (z. B. nicht abtrocknendes Schwitzwasser) und unmittelbaren Witterungseinflüssen - wie insbesondere Schlagregen, Frost-Tau-Wechsel, UV-Einstrahlung - nicht ausgesetzt werden.
- 3.3 Nach- und Anpassarbeiten an mit den Baustoffen hergestellten Bauteilen müssen so vorgenommen werden, dass die Materialmenge erhalten bleibt.
- 3.4 Der Hersteller der Baustoffe muss die Verwender schriftlich mit den Besonderheiten der Baustoffe, insbesondere seine Anwendung betreffend, vertraut machen.

Proscheck

Beglaubigt

